

**TOP 6: Sachlicher Teilflächennutzungsplan Erneuerbare Energien (Teilbereich Windenergie) der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen****Beschlussvorschlag:**

Der Regionalverband Ostwürttemberg unterstützt den Willen der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen, die Nutzung der Windenergie in ihrem Gemarkungsgebiet durch eine substantielle Ausweisung von Konzentrationszonen zu steuern.

Die geplanten Konzentrationszonen Lauterburg und Ebnat des Teilflächennutzungsplans Windenergie der VG Aalen-Essingen-Hüttlingen (Vorranggebiete „Lauterburg“ (40) und „Königsbronn/ Ebnat“ (26) des Regionalplans) stimmen mit den Vorranggebieten der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 überein. Zu diesen Flächen bestehen keine Bedenken aus regionalplanerischer Sicht; der Regionalverband stimmt diesen Flächen zu.

Die Konzentrationszone Waldhausen / Beuren entspricht weitestgehend dem Vorranggebiet „Waldhausen/ Beuren“ (19) des Regionalplans. Abweichungen bestehen nördlich und westlich der Ortschaft Beuren. Die Abweichungen im Westen betreffen Anpassungen des regionalen Vorranggebiets aufgrund artenschutzrechtlicher Belange. Hier wird eine vertiefte Prüfung auf Ebene des Flächennutzungsplans empfohlen. Die Reduzierung der Konzentrationszone im Norden von Beuren wird aus planerischen Gründen problematisch gewertet, da hierfür eine schlüssige Begründung fehlt und pauschal eine Abgrenzung festgelegt wird. Es wird empfohlen, die Abgrenzung an dem Vorranggebiet des beschlossenen Teil-Regionalplans Erneuerbare Energien zu orientieren, da diese Abgrenzung im Rahmen eines Vor-Ort-Termins der Verbandsversammlung mit der Ortschaftsverwaltung und der Bürgerinitiative gefunden worden ist.

**Sachverhalt**

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 die Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans beschlossen. Das Ziel des Teilflächennutzungsplans ist es, durch die substantielle Ausweisung von Konzentrationsflächen und den Ausschluss der weiteren Flächen in der Verwaltungsgemeinschaft die Windenergienutzung zu steuern.

Die VG Aalen-Essingen-Hüttlingen hat in einem eigenständig erarbeiteten Standortkonzept neben den vom Regionalverband geplanten Vorranggebieten 12 weitere Potenzialflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 287 ha geprüft. Im Planungsverfahren und in der Umweltprüfung wurde festgestellt, dass alle 12 zusätzlichen Flächen nicht für Windenergieanlagen geeignet sind und somit in der Planung nicht weiter verfolgt werden. Es verbleiben 3 Konzentrationszonen, die sich grundsätzlich mit den Festlegungen des Regionalverbands decken.

Der Regionalverband Ostwürttemberg wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange beteiligt (vgl. DS 36 VV-2012). Konkrete Abgrenzungen der Vorranggebiete lagen zu dem Zeitpunkt noch nicht vor.

Der überarbeitete Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie einschließlich der textlichen und kartographischen Darstellungen wurde dem Regionalverband als Träger öffentlicher Belange erneut zur Stellungnahme vorgelegt.

### **Rechtlicher Hintergrund**

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22.05.2012 entfällt ab dem 01.01.2013 die Möglichkeit der Ausschlusswirkung für die Windkraftnutzung im Regionalplan. Eine räumliche Steuerung mit Ausschlusswirkung ist ab diesem Zeitpunkt nur auf Ebene der Flächennutzungspläne möglich, die substantiiert Konzentrationszonen für die Windkraftnutzung mit Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen festlegen.

Die Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 incl. Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie wurde durch die Verbandsversammlung am 16.10.2013 als Satzung beschlossen (DS 34 VV/2013). Die Genehmigung durch das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, durch die der Plan in Kraft tritt steht noch aus. Mit der Rechtskraft der Teilfortschreibung entfalten die festgelegten Ziele und Grundsätze ihre vorgesehene Wirkung gemäß § 4 ROG. Daraus kann sich eine Anpassungspflicht des Flächennutzungsplans an den Regionalplan gem. § 1 Abs. 4 BauGB ergeben.

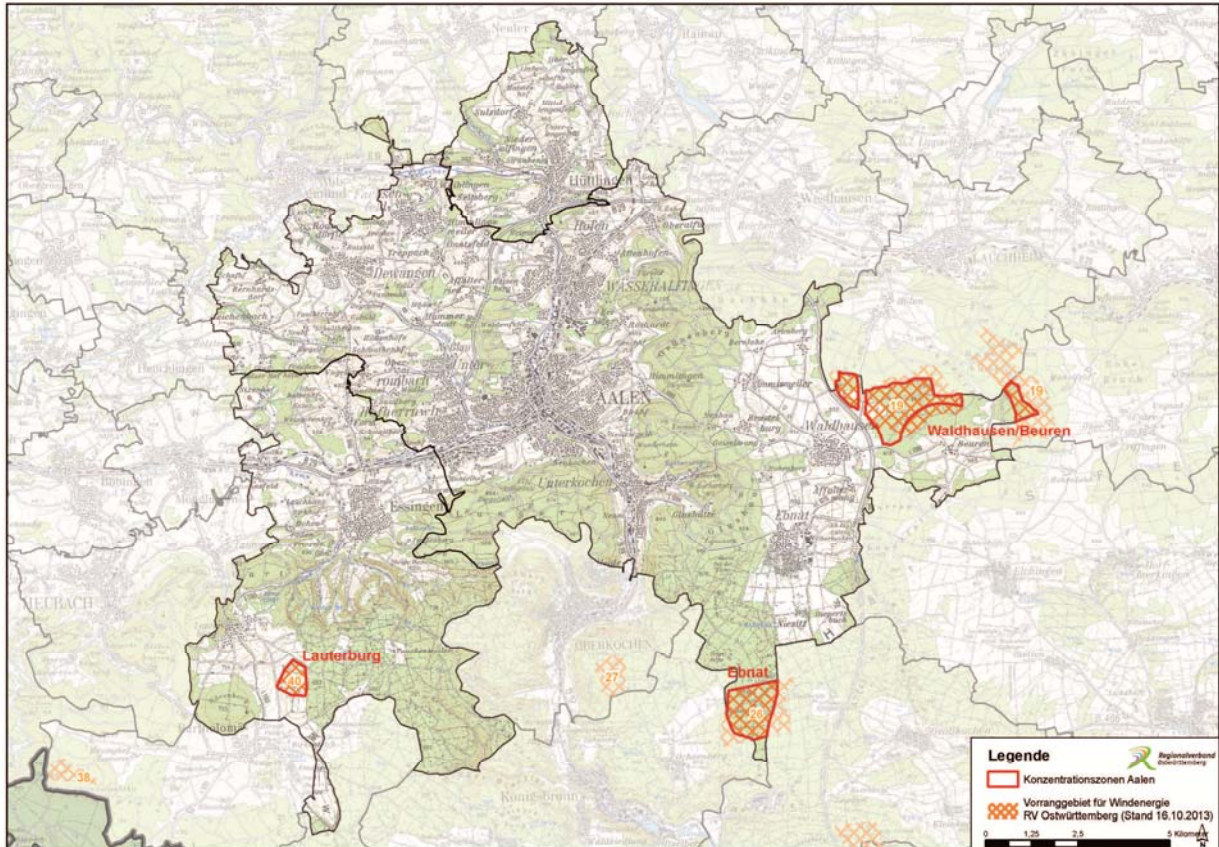
Eine Ausweisung von Konzentrationszonen, die über die Flächenkulisse des Regionalplans hinausgehen, ist grundsätzlich möglich. Jedoch sind hierbei, wie bei jedem Planungsverfahren in der Bauleitplanung, öffentliche Belange zu berücksichtigen zu denen u.a. die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gehören. Folgende Ziele der Raumordnung des rechtskräftigen Regionalplans 2010 des Regionalverbands Ostwürttemberg, können der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen im Einzelfall entgegenstehen:

- Regionale Grünzüge (PS 3.1.1 (Z)),
- Grünzäsuren (PS 3.1.2 (Z)),
- Schutzbedürftige Bereiche für Naturschutz und Landschaftspflege (PS 3.2.1. (Z)) sowie
- Schutzbedürftiger Bereich für die Erholung (PS 3.2.4 (Z))

Eine Abweichung der Vorranggebiete für die Windenergie in Form einer Verkleinerung ist nur bei Vorliegen harter Gründe möglich, die bspw. auf der regionalen Planungsebene aufgrund des Planungsmaßstabs oder der Untersuchungstiefe nicht berücksichtigt werden konnten.

## Bewertung der Konzentrationszonen Windenergie des sachlichen Teilflächen-nutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen

Im Folgenden wird zu jeder der drei Konzentrationszonen Stellung aus regionalplanerischer Sicht genommen.



**Abb. 1:** Abgleich der Vorranggebiete für Windenergie der Teilfortschreibung Erneuerbare Energien des Regionalplans 2010 mit den Konzentrationszonen des Teil-Flächennutzungsplans „Windenergie“ der Verwaltungsgemeinschaft Aalen-Essingen-Hüttlingen

### 1. Konzentrationszone Lauterburg

Die Konzentrationszone Lauterburg entspricht dem geplanten Vorranggebiet des Regionalplans. Sie ist bereits bestehendes Gebiet für Windenergieanlagen und es sind keine Ziele der Raumordnung betroffen. Aus regionalplanerischer Sicht gibt es keine Bedenken.

### 2. Konzentrationszone Ebnat

Die Konzentrationszone Ebnat entspricht dem geplanten Vorranggebiet des Regionalplans. Die Fläche liegt innerhalb eines Regionalen Grünzug (PS 3.1.1 (Z)), der nach eingehender Prüfung des Einzelfalls auf Vereinbarkeit durch die Festlegung des Vorranggebiets Windenergie (PS 4.2.3.1 (Z)) überlagert wurde. Aufgrund der besonders hohen Windhöffigkeit ist hier der Nutzung der Windenergie Vorrang einzuräumen. Der Regionalverband hat keine Einwände gegen diese Konzentrationszone.

### 3. Konzentrationszone Waldhausen / Beuren

Die Konzentrationszone Waldhausen/ Beuren befindet sich im Bereich des regionalen Vorranggebiets „Waldhausen/ Beuren“ (19). Im Vergleich zu Stand der Teilfortschreibung des Regionalplans zum Zeitpunkt der Einleitung des Anhörungsverfahrens wurde das Vorranggebiet 19 im Bereich Beuren aufgrund von artenschutzrechtlichen Aspekten reduziert. Unter anderem sind die Flugbeziehungen des westlich von Beuren brütenden Rotmilans sowie die Betroffenheit der im Waldbereich brütenden Wespenbussarde zu prüfen. Eine abschließende Bewertung war aufgrund des Planungsmaßstabs auf regionaler Ebene nicht möglich. Im weiteren Verfahren des Flächennutzungsplans muss auf Basis eines erstellten Artenschutzgutachtens vertieft geprüft werden, inwieweit die Änderung des Vorranggebiets „Waldhausen/ Beuren“ artenschutzrechtlich in der kommunalen Planung übernommen oder ggf. vergrößert werden sollte.

Die Verwaltungsgemeinschaft wendet zur Abgrenzung der Konzentrationszone einen Abstand von 1.100 m zur nächsten Wohnbesiedlung in Beuren an. Davon sind Bereiche betroffen, die mit einer durchschnittlichen Windhöffigkeit von 5,75–6,0 m/s im regionalen Vergleich eine besondere Eignung zur Windkraftnutzung aufweisen. Als Begründung wird angeführt, dass die Ortschaft Beuren durch das geplante Vorranggebiet 19 „Waldhausen / Beuren“ des Regionalplans Ostwürttemberg in einem Halbkreis von 180° umringt sei und die Höhenwirkung der möglichen Anlagen durch die erhöhte Lage des Vorranggebiets verstärkt würde. Neben den Aspekten des Landschaftsbildes wird zudem aufgeführt, dass der Abstand dem des Vorranggebiets zu Waldhausen angepasst werden müsse und die Anpassung für mehr Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung Sorge.

Dieser eher pauschale und von den Abstandsfestlegungen des Windenergieerlass des Landes stark abweichende Ansatz ist aus Sicht des Regionalverbands nicht begründbar, zumal die genannte Beeinträchtigung aufgrund der Anpassung des Vorranggebiets des Regionalplans nicht mehr vorliegt. Des Weiteren wurde der in der Teilfortschreibung angewendete Abstand von 750 m zur Wohnbebauung, der auf Richtwerten der TA Lärm basiert, im Bereich von Beuren bereits aufgrund von Anpassungen an die Topographie erweitert. Die Umgrenzung des Vorranggebietes ist bei einem Vor-Ort-Termin der Verbandsversammlung mit der Ortschaftsverwaltung und der Bürgerinitiative festgelegt worden. Insoweit ist die Diskussion im Flächennutzungsplan obsolet. Die Begründung mit der Gleichberechtigung verschiedener Ortsteile ist insbesondere in Hinblick auf ein für eine rechtssichere Planung erforderliches schlüssiges Planungskonzept problematisch.

Der Regionalverband rät, insbesondere in Hinsicht auf die Anpassungspflicht gem. § 1 Abs. 4 BauGB und die Rechtssicherheit der Planung, von einer pauschalen Abgrenzung der Konzentrationszone nördlich von Beuren ab, sofern sich im weiteren Planungsverfahren keine rechtlich unangreifbaren Gründe ergeben, die zwingend zu berücksichtigen sind und zu einer Verkleinerung des regionalen Vorranggebiets führen würden.